

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.819.898

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13003/J-NR/2022 betreffend Sonderverträge im BMBWF, die die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen am 15. November 2022 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *Wie viele Sonderverträge existierten in Ihrem Ressort zu Beginn der Legislaturperiode? (Bitte um konkrete Angabe der Funktion der jeweiligen Person, ob ein befristeter Sondervertrag vorliegt, Kategorisierung in Beamte sowie Vertragsbedienstete sowie um Angabe des jeweiligen Bruttomonatsgehaltes.)*

Zum Stichtag 23. Oktober 2019 waren im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Zentralstelle) 35 Sonderverträge aufrecht, davon 8 befristet. Der Abschluss solcher Sonderverträge erfolgt für verschiedene Tätigkeitsbereiche bzw. Funktionen, etwa als ADV-Sondervertrag, für die Kabinettsmitarbeit sowie für die Übernahme der ehemaligen BIFIE-Bediensteten mit 1. Jänner 2017. Zur näheren Konkretisierung wird ausgeführt, dass von den 35 Sonderverträgen 14 auf ADV-Sonderverträge entfallen, 8 auf Kabinetts-Sonderverträge und 13 auf ehemalige BIFIE-Bedienstete. Alle Sonderverträge wurden mit Vertragsbediensteten abgeschlossen. Bei Beamten sind keine Sonderverträge vorgesehen. Von einer Darstellung der konkreten jeweiligen Bruttomonatsgehälter wird aus datenschutzrechtlichen Erwägungen Abstand genommen.

Zu den Fragen 2 und 3 sowie 6 und 7:

- *Wie viele Sonderverträge wurden in Ihrem Ressort seit Beginn der Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage abgeschlossen?*
- *In welchen Beschäftigungsverhältnissen wurden diese Sonderverträge abgeschlossen? (Bitte auch um konkrete Begründung, warum hier ein Sondervertrag abgeschlossen wurde, um die Funktion der jeweiligen Person, Kategorisierung in Beamte sowie Vertragsbedienstete, ob es sich um einen befristeten Sondervertrag handelt sowie um Angabe des jeweiligen Bruttomonatsgehältes samt etwaiger Zulagen.)*
- *Für wie viele und für welche der abgeschlossenen Sonderverträge mussten Sie eine Genehmigung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport einholen?*
- *Gab es seit Beginn der Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage auch Fälle, in denen Sie keine Genehmigung zum Abschluss von Sonderverträgen erteilt bekommen haben?*
  - a. *Wenn ja, bitte um konkrete Sachverhaltsdarstellung.*

Seit Beginn der Gesetzgebungsperiode bis zum Einlangen der Anfrage wurden 19 Sonderverträge im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Zentralstelle) neu abgeschlossen, davon waren 17 befristet. In allen Fällen wurden Einzelfallgenehmigungen des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eingeholt. Unter Hinweis auf die Ausführungen zu Frage 1 erfolgt der Abschluss solcher Sonderverträge für verschiedene Funktionen gemäß den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948. Zur näheren Konkretisierung wird ausgeführt, dass von den 19 Sonderverträgen 2 auf ADV-Sonderverträge und 17 auf Kabinetts-Sonderverträge entfallen; von letzteren waren zum Stichtag 15. November 2022 bereits 7 beendet.

Alle Sonderverträge wurden mit Vertragsbediensteten abgeschlossen. Bei Beamten sind keine Sonderverträge vorgesehen. Von einer Darstellung der konkreten Begründungen sowie der jeweiligen Bruttomonatsgehälter samt etwaiger Zulagen wird aus datenschutzrechtlichen Erwägungen Abstand genommen.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Warum reichte das normale Dienstrecht in diesen Fällen nicht aus?*
- *Verfügen Sie über eine generelle Genehmigung des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport für den Abschluss von Sonderverträgen?*
  - a. *Wenn ja, ist diese in irgendeiner Form eingeschränkt oder ermächtigt dieser Sie für den Abschluss sämtlicher Sonderverträge?*

§ 36 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG) eröffnet die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen durch Sondervertrag von den Bestimmungen des VBG abweichende Regelungen zu vereinbaren. Die Betonung des Ausnahmecharakters

erfordert vor dem Hintergrund insbesondere zwingender Einstufungs- und Entlohnungsbestimmungen im Dienstrecht eine strenge Prüfung. Ausnahmefälle im Sinne des § 36 VBG sind daher nur dann anzunehmen, wenn sie infolge der besonderen Lage im Einzelfall nach den zwingenden Normen des Vertragsbedienstetenrechts nicht ohne weiteres eingeordnet werden können. Dabei finden die besondere Art der Tätigkeit sowie die Arbeitsmarktlage insbesondere bei Mangelberufen wie z.B. im IT-Bereich Berücksichtigung.

Sonderverträge bedürfen gemäß § 36 Abs. 1 VBG für ihre Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport. Diese kann im Einzelfall oder im Wege einer generellen Genehmigung unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 VBG erfolgen. Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hat für bestimmte Arten von Sonderverträgen bzw. hinsichtlich bestimmter Arten von Arbeitsplätzen im Sinne der Verwaltungsvereinfachung von der Möglichkeit gemäß § 36 Abs. 2 VBG Gebrauch gemacht und verbindliche Richtlinien für die einheitliche Gestaltung solcher Sonderverträge erlassen sowie eine generelle Genehmigung für den Abschluss von Sonderverträgen erteilt, die den Voraussetzungen der Richtlinie entsprechen.

Wien, 13. Jänner 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

